

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 23



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang
28. Januar 2014

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 67/2014 der Kommission vom 27. Januar 2014 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen 2015 zur sozialen und kulturellen Teilhabe und zur materiellen Deprivation ⁽¹⁾** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 68/2014 der Kommission vom 27. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 141/2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz in Bezug auf Statistiken auf der Grundlage der Europäischen Gesundheitsumfrage (EHIS) infolge des Beitritts Kroatiens ⁽¹⁾** 9
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 69/2014 der Kommission vom 27. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben ⁽¹⁾** 12
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 70/2014 der Kommission vom 27. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 25
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 71/2014 der Kommission vom 27. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 27

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 72/2014 der Kommission vom 27. Januar 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 über Abzüge von der portugiesischen Fangquote für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3LN für 2013** 31

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 73/2014 der Kommission vom 27. Januar 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 33

BESCHLÜSSE

2014/38/EU:

★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Januar 2014 über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Italien** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 279*)..... 35

2014/39/EU:

★ **Beschluss der Kommission vom 27. Januar 2014 zur Bestätigung der Teilnahme Griechenlands an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts** 41



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 67/2014 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 2014

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen 2015 zur sozialen und kulturellen Teilhabe und zur materiellen Deprivation

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 entstand ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung europäischer Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), die vergleichbare und aktuelle Querschnitt- und Längsschnittdaten über Einkommen sowie über den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf nationaler und auf europäischer Ebene umfassen.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 sind Durchführungsmaßnahmen bezüglich des Verzeichnisses der jährlich in die Querschnittskomponente von EU-SILC aufzunehmenden sekundären

Zielgebiete und -variablen erforderlich. Das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen für das Modul zur sozialen und kulturellen Teilhabe und zur materiellen Deprivation für das Jahr 2015 sollte mit den entsprechenden Identifikatoren der Variablen festgelegt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen und die Identifikatoren der Variablen für das in die Querschnittskomponente der europäischen Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) aufzunehmende Modul zur sozialen und kulturellen Teilhabe und zur materiellen Deprivation für das Jahr 2015 sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1.

ANHANG

Für die Zwecke dieser Verordnung werden Einheiten, Datenerhebungsmodi und Bezugszeiträume wie folgt definiert:

1. Einheit

Die Zielvariablen beziehen sich auf zwei Arten von Einheiten:

Einzelperson: alle Variablen außer derjenigen für die „Finanzielle Belastung“.

Haushalt: Variable für die „Finanzielle Belastung“.

2. Datenerhebungsmodus

Der Datenerhebungsmodus für die Variable auf Haushaltsebene ist die persönliche Befragung des Auskunftgebenden des Haushalts.

Der Datenerhebungsmodus für die Variablen, die bei den einzelnen Haushaltsmitgliedern erhoben werden, ist die persönliche Befragung der jeweiligen Haushaltsmitglieder im Alter ab 16 Jahren oder, falls zutreffend, der ausgewählten Auskunftgebenden.

Unter Alter ist das Alter bei Ablauf des Einkommensbezugszeitraums zu verstehen.

Aufgrund der Art der zu erhebenden Informationen sind nur persönliche Befragungen zulässig (ausnahmsweise Proxy-Interviews, wenn die zu befragenden Personen vorübergehend abwesend oder nicht in der Lage sind zu antworten).

3. Bezugszeitraum

Die Zielvariablen beziehen sich auf drei Arten von Bezugszeiträumen:

Die letzten zwölf Monate: für die Variablen, die sich auf „Teilhabe an Kultur- und Sportveranstaltung“ und „Formelle und informelle soziale Teilhabe“ beziehen.

In der Regel: für die Variablen, die sich auf „Ausübung künstlerischer Tätigkeiten“ und „Integration im Kreis der Verwandten, Freunde und Nachbarn“ beziehen.

Jetziger Stand: für die Variablen, die sich auf „Materielle Deprivation“ beziehen.

4. Datenübermittlung

Die sekundären Zielvariablen sollten der Kommission (Eurostat) in der Datei für Haushaltsdaten (H-Datei) und in der persönlichen Datei (P-Datei) nach den primären Zielvariablen übermittelt werden.

MODUL 2015 — SOZIALE UND KULTURELLE TEILHABE UND MATERIELLE DEPRIVATION**BEREICHE UND VERZEICHNIS DER ZIELVARIABLEN**

Identifikator der Variablen	Werte	Zielvariable
Soziale und kulturelle Teilhabe		
Teilhabe an Kultur- und Sportveranstaltung		
PS010		Kinobesuche
	1	Höchstens 3-mal
	2	Mehr als 3-mal
	3	Nein (kann es sich nicht leisten)
	4	Nein (kein Interesse)
	5	Nein (kein Kino in der Nähe)
	6	Nein (anderer Grund)

Identifikator der Variablen	Werte	Zielvariable
PS010_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PS020		Besuche von Live-Veranstaltungen
	1	Höchstens 3-mal
	2	Mehr als 3-mal
	3	Nein (kann es sich nicht leisten)
	4	Nein (kein Interesse)
	5	Nein (keine Live-Veranstaltungen in der Nähe)
PS020_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PS030		Besuche von Kulturstätten
	1	Höchstens 3-mal
	2	Mehr als 3-mal
	3	Nein (kann es sich nicht leisten)
	4	Nein (kein Interesse)
	5	Nein (keine Kulturstätten in der Nähe)
PS030_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PS040		Besuche von Sportveranstaltungen
	1	Höchstens 3-mal
	2	Mehr als 3-mal
	3	Nein (kann es sich nicht leisten)
	4	Nein (kein Interesse)
	5	Nein (keine Sportveranstaltungen in der Nähe)
	6	Nein (anderer Grund)

Identifikator der Variablen	Werte	Zielvariable
PS040_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
Ausübung künstlerischer Tätigkeiten		
PS041		Ausübung künstlerischer Tätigkeiten
	1	Täglich
	2	Wöchentlich (aber nicht täglich)
	3	Mehrmals monatlich (aber nicht wöchentlich)
	4	Monatlich
	5	Wenigstens einmal jährlich (aber nicht monatlich)
6	Nie	
PS041_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
Integration im Kreis der Verwandten, Freunde und Nachbarn		
PS050		Häufigkeit der Treffen mit Familienangehörigen (Verwandten)
	1	Täglich
	2	Wöchentlich (aber nicht täglich)
	3	Mehrmals monatlich (aber nicht wöchentlich)
	4	Monatlich
	5	Wenigstens einmal jährlich (aber nicht monatlich)
6	Nie	
PS050_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 2	Entfällt (keine Verwandten)
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PS060		Häufigkeit der Treffen mit Freunden
	1	Täglich
	2	Wöchentlich (aber nicht täglich)
	3	Mehrmals monatlich (aber nicht wöchentlich)
	4	Monatlich
	5	Wenigstens einmal jährlich (aber nicht monatlich)
6	Nie	

Identifikator der Variablen	Werte	Zielvariable
PS060_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 2	Entfällt (keine Freunde)
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PS070		Häufigkeit der Kontakte mit Familienangehörigen (Verwandten)
	1	Täglich
	2	Wöchentlich (aber nicht täglich)
	3	Mehrmals monatlich (aber nicht wöchentlich)
	4	Monatlich
	5	Wenigstens einmal jährlich (aber nicht monatlich)
PS070_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 2	Entfällt (keine Verwandten)
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PS080		Häufigkeit der Kontakte mit Freunden
	1	Täglich
	2	Wöchentlich (aber nicht täglich)
	3	Mehrmals monatlich (aber nicht wöchentlich)
	4	Monatlich
	5	Wenigstens einmal jährlich (aber nicht monatlich)
PS080_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 2	Entfällt (keine Freunde)
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PS081		Kommunikation über soziale Medien
	1	Täglich
	2	Wöchentlich (aber nicht täglich)
	3	Mehrmals monatlich (aber nicht wöchentlich)
	4	Monatlich
	5	Wenigstens einmal jährlich (aber nicht monatlich)
	6	Nie

Identifikator der Variablen	Werte	Zielvariable
PS081_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PS090		Hilfe von anderen
	1 2	Ja Nein
PS090_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 2	Entfällt (keine Verwandten, Freunde, Nachbarn)
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PS091		Persönliches (Vertrauensperson für Aussprachen)
	1 2	Ja Nein
PS091_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
Formelle und informelle soziale Teilhabe		
PS100		Teilhabe an informellen freiwilligen Aktivitäten
	1	Ja
	2	Nein (kein Interesse)
	3	Nein (keine Zeit)
	4	Nein (anderer Grund)
PS100_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PS101		Teilhabe an formellen freiwilligen Aktivitäten
	1	Ja
	2	Nein (kein Interesse)
	3	Nein (keine Zeit)
	4	Nein (anderer Grund)
PS101_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson

Identifikator der Variablen	Werte	Zielvariable
PS102	1	Aktive Bürgerschaft Ja
	2	Nein (kein Interesse)
	3	Nein (keine Zeit)
	4	Nein (anderer Grund)
PS102_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
Materielle Deprivation		
Variablen auf Haushaltsebene		
Finanzielle Belastung		
HD080	1	Ersetzen abgewohnter Möbel Ja
	2	Nein (Haushalt kann es sich nicht leisten)
	3	Nein (anderer Grund)
HD080_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
Variablen auf persönlicher Ebene (Personen ab 16 Jahren)		
Grundbedürfnisse		
PD020	1	Ersetzen abgetragener Kleidungsstücke durch einige neue (nicht gebrauchte) Ja
	2	Nein (kann es sich nicht leisten)
	3	Nein (anderer Grund)
PD020_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PD030	1	Zwei Paar passende Schuhe (einschließlich eines Allwetterpaars) Ja
	2	Nein (kann es sich nicht leisten)
	3	Nein (anderer Grund)
PD030_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson

Identifikator der Variablen	Werte	Zielvariable
Freizeitbeschäftigungen und soziale Aktivitäten		
PD050		Geht wenigstens einmal im Monat mit Freunden/Familienmitgliedern (Verwandten) essen oder etwas trinken
	1	Ja
	2	Nein (kann es sich nicht leisten)
	3	Nein (anderer Grund)
PD050_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PD060		Geht regelmäßig einer Freizeitbeschäftigung nach
	1	Ja
	2	Nein (kann es sich nicht leisten)
	3	Nein (anderer Grund)
PD060_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PD070		Gibt wöchentlich einen kleinen Betrag für sich selbst aus
	1	Ja
	2	Nein (kann es sich nicht leisten)
	3	Nein (anderer Grund)
PD070_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
Gebrauchsgüter		
PD080		Internetanschluss für private Nutzung zu Hause
	1	Ja
	2	Nein (kann es sich nicht leisten)
	3	Nein (anderer Grund)
PD080_F	1	Ausgefüllt
	- 1	Fehlt
	- 3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson

VERORDNUNG (EU) Nr. 68/2014 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 2014

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 141/2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz in Bezug auf Statistiken auf der Grundlage der Europäischen Gesundheitsumfrage (EHIS) infolge des Beitritts Kroatiens

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 141/2013 der Kommission ⁽²⁾ ist die mindestens zu berücksichtigende effektive Stichprobengröße ausgehend von einer einfachen Zufallsauswahl festgelegt.
- (2) Um dem Beitritt Kroatiens Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 141/2013 anzupassen.

(3) Die Verordnung (EU) Nr. 141/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 141/2013 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 2014

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 141/2013 der Kommission vom 19. Februar 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz in Bezug auf Statistiken auf der Grundlage der Europäischen Gesundheitsumfrage (EHIS) (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 20).

ANHANG

„ANHANG II

Zu erreichende endgültige Stichprobengrößen

	Zu befragende Personen ab 15 Jahren
EU-Mitgliedstaaten	
Belgien	6 500
Bulgarien	5 920
Tschechische Republik	6 510
Dänemark	5 350
Deutschland	15 260
Estland	4 270
Irland	5 057
Griechenland	6 667
Spanien	11 620
Frankreich	13 110
Kroatien	5 000
Italien	13 180
Zypern	4 095
Lettland	4 555
Litauen	4 850
Luxemburg	4 000
Ungarn	6 410
Malta	3 975
Niederlande	7 515
Österreich	6 050
Polen	10 690
Portugal	6 515
Rumänien	8 420
Slowenien	4 486
Slowakei	5 370
Finnland	5 330
Schweden	6 200

	Zu befragende Personen ab 15 Jahren
Vereinigtes Königreich	13 085
EU-Mitgliedstaaten insgesamt	199 990
Schweiz	5 900
Island	3 940
Norwegen	5 170
EU zuzüglich Schweiz, Island und Norwegen	215 000“

VERORDNUNG (EU) Nr. 69/2014 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 2014

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, der sich mit der Lufttüchtigkeit befasst, wurde dahingehend ausgeweitet, dass die Elemente der Bewertung der betrieblichen Eignung in die Durchführungsbestimmungen für die Musterzulassung übernommen werden.
- (2) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit („die Agentur“) hat es für notwendig befunden, die Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission ⁽²⁾ zu ändern, damit die Agentur in die Lage versetzt wird, die betrieblichen Eignungsdaten als Teil des Musterzulassungsverfahrens zu genehmigen.
- (3) Die Agentur hat einen Entwurf der Durchführungsbestimmungen für die Einführung des Konzepts betrieblicher Eignungsdaten ausgearbeitet und der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme ⁽³⁾ übermittelt.
- (4) Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ist abgeleitet aus Artikel 2c der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission ⁽⁴⁾. Artikel 2c der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 wurde eingeführt zur vorübergehenden Besitzstandswahrung in Bezug auf Muster, für die keine Besitzstandswahrung nach Artikel 2a der Verordnung

(EG) Nr. 1702/2003 galt. Da diese Übergangsregelung am 28. September 2009 endgültig auslief, sollte Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 gestrichen werden.

- (5) Um Verwirrung und Rechtsunsicherheit in Bezug auf Artikel 3 hinsichtlich Anhang I (Teil-21) 21.A.16A, 21.A.16B, 21.A.17, 21.A.31, 21.A.101 und 21.A.174 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zu vermeiden, müssen die Bezugnahmen auf „Lufttüchtigkeitskodizes“ durch „Zertifizierungsspezifikationen“ ersetzt werden.
- (6) Um Verwirrung und Rechtsunsicherheit hinsichtlich Anhang I (Teil-21) 21.A.4, 21.A.90A, 21.A.90B, 21.A.91, 21.A.92, 21.A.93, 21.A.95, 21.A.97, 21.A.103, 21.A.107, 21.A.109, 21.A.111, 21.A.263 und 21.A.435 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zu vermeiden, müssen die Bezugnahmen auf „Musterbauart“ durch „Musterzulassung“ ersetzt werden.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 748/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 748/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) Bei der Musterzulassungsgrundlage handelte es sich

— im Fall von Produkten, die nach den im zugehörigen JAA-Datenblatt angegebenen Verfahren der JAA zugelassen wurden, um die JAA-Musterzulassungsgrundlage oder

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme Nr. 07/2011 der Europäischen Agentur für Flugsicherheit vom 13. Dezember 2011, abrufbar unter <http://easa.europa.eu/official-publication/agency-opinions.php>

⁽⁴⁾ ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6.

- im Fall anderer Produkte um die im Gerätekenntnisblatt des Entwurfsstaats festgelegte Musterzulassungsgrundlage, sofern der Entwurfsstaat
- ein Mitgliedstaat ist, sofern die Agentur nicht unter besonderer Berücksichtigung der benutzten Zertifizierungsspezifikationen und der Betriebserfahrung feststellt, dass eine solche Grundlage für die Musterzulassung keine Gewähr für ein in der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und der vorliegenden Verordnung gefordertes Sicherheitsniveau bietet, oder
- ein Staat ist, mit dem ein Mitgliedstaat ein bilaterales Abkommen zur Lufttüchtigkeit oder eine ähnliche Vereinbarung geschlossen hat, wonach solche Erzeugnisse auf der Grundlage der Zertifizierungsspezifikationen des betreffenden Entwurfsstaats zugelassen wurden, sofern die Agentur nicht feststellt, dass die Zertifizierungsspezifikationen, die Betriebserfahrung oder das Sicherheitssystem des Entwurfsstaats kein Sicherheitsniveau bieten, das den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und der vorliegenden Verordnung entspricht.

Die Agentur nimmt eine erste Bewertung der Auswirkungen der Bestimmungen des zweiten Spiegelstrichs vor im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Stellungnahme für die Kommission, einschließlich möglicher Änderungen der vorliegenden Verordnung.“

- b) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben c und d folgende Fassung:
- „c) In Abweichung von Anhang I (Teil-21) 21.A.17A ist als Musterzulassungsgrundlage die von der JAA bzw. dem Mitgliedstaat am Tag der Beantragung der Genehmigung festgelegte Grundlage zu verwenden.
- d) Zur Erfüllung von Anhang I (Teil-21) 21.A.20 Buchstaben a und d gilt die Konformitätsfeststellung im Rahmen der Verfahren der JAA oder eines Mitgliedstaats als von der Agentur durchgeführt.“

2. Artikel 5 wird gestrichen.

3. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Betriebliche Eignungsdaten

(1) Der Inhaber einer vor dem 17. Februar 2014 erteilten Musterzulassung für ein Luftfahrzeug, der einem EU-Benutzer am bzw. nach dem 17. Februar 2014 ein neues Luftfahrzeug zu liefern beabsichtigt, hat eine Genehmigung gemäß Anhang I (Teil-21) 21.A.21 Buchstabe e zu beantragen. Ausgenommen davon sind der Mindestlehrplan für die Ausbildung des freigabeberechtigten Personals sowie die Herkunftsdaten für die Luftfahrzeuggenehmigung zum Nachweis der objektiven Eignung des Simulators/der Simulatoren. Die Genehmigung ist bis spätestens 18. Dezember 2015 einzuholen bzw. vor Inbetriebnahme des Luftfahrzeugs durch einen EU-Benutzer, je nachdem, was später eintritt. Die betrieblichen Eignungsdaten können auf das gelieferte Modell beschränkt sein.

(2) Dem Antragsteller einer Musterzulassung für ein Luftfahrzeug, die vor dem 17. Februar 2014 beantragt und nicht vor dem 17. Februar 2014 erteilt wird, wird eine Genehmigung gemäß Anhang I (Teil-21) 21.A.21 Buchstabe e erteilt. Ausgenommen davon sind der Mindestlehrplan für die Ausbildung des freigabeberechtigten Personals sowie die Herkunftsdaten für die Luftfahrzeuggenehmigung zum Nachweis der objektiven Eignung des Simulators/der Simulatoren. Die Genehmigung ist bis spätestens 18. Dezember 2015 einzuholen bzw. vor Inbetriebnahme des Luftfahrzeugs durch einen EU-Benutzer, je nachdem, was später eintritt. Konformitätsfeststellungen, die von den Behörden im Rahmen von unter der Verantwortung der JAA oder der Agentur durchgeführten Verfahren eines Bewertungsgremiums (Operational Evaluation Board) vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wurden, sind von der Agentur ohne weitere Überprüfung zu übernehmen.

(3) Vom ‚Operational Evaluation Board‘ gemäß JAA-Verfahren bzw. von der Agentur vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellte Berichte und Basis-Mindestausrüstungslisten gelten als gemäß Anhang I (Teil-21) 21.A.21 Buchstabe e genehmigte betriebliche Eignungsdaten und sind in die einschlägige Musterzulassung einzubinden. Vor dem 18. Juni 2014 haben die entsprechenden Inhaber von Musterzulassungen der Agentur eine Unterteilung der betrieblichen Eignungsdaten in verbindliche und empfohlene Daten vorzuschlagen.

(4) Inhaber einer betriebliche Eignungsdaten umfassenden Musterzulassung müssen vor dem 18. Dezember 2015 eine Genehmigung zur Ausweitung des Umfangs ihrer Entwicklungsbetriebsgenehmigung bzw. gegebenenfalls alternativer Verfahren zur Entwicklungsbetriebsgenehmigung einholen, um darin Aspekte der betrieblichen Eignung aufzunehmen.“

4. Anhang I (Teil-21) wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Nummern 16-34 und Nummer 43 des Anhangs gelten für Antragsteller, die ab dem 19. Dezember 2016 eine Änderung gegenüber einer Musterzulassung oder ergänzenden Musterzulassung beantragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 2014

Für die Kommission
Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 wird wie folgt geändert:

1. 21.A.4 erhält folgende Fassung:

„21.A.4 Koordination zwischen Entwicklung und Herstellung

Alle Inhaber von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen, ergänzenden Musterzulassungen, ETSO-Zulassungen, Genehmigungen von Änderungen gegenüber Musterzulassungen oder Genehmigungen von Reparaturverfahren haben mit dem Herstellungsbetrieb im erforderlichen Maß zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen:

- a) die befriedigende Koordination von Entwicklung und Herstellung im Sinne der Forderungen gemäß 21A.122, 21A.130 Buchstabe b Nummer 3 und 4, 21A.133 und 21A.165 Buchstabe c Nummer 2 und 3 — je nach Erfordernis — und
- b) die ausreichende Unterstützung der fortdauernden Lufttüchtigkeit des betreffenden Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils.“

2. Unter 21.A.15 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

„d) Ein Antrag auf Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung für ein Luftfahrzeug muss den Antrag auf Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten umfassen bzw. dieser ist zum ursprünglichen Antrag nachzureichen und umfasst gegebenenfalls wie folgt:

1. Mindestlehrplan für den Erwerb einer Pilotenberechtigung einschließlich der Festlegung der Musterberechtigung;
2. Festlegung des Umfangs der Herkunftsdaten der Luftfahrzeuggenehmigung zum Nachweis der objektiven Zulassung des Simulators/der Simulatoren in Verbindung mit dem Lehrplan für den Erwerb der Pilotenberechtigung bzw. vorläufiger Daten zum Nachweis ihrer vorläufigen Zulassung;
3. Mindestlehrplan für die Ausbildung des freigabeberechtigten Personals einschließlich der Festlegung der Musterberechtigung;
4. Festlegung des Musters oder der Baureihe für die Flugbegleiter sowie musterbezogene Daten für die Schulung der Flugbegleiter;
5. Basis-Mindestausrüstungsliste und
6. weitere musterbezogene betriebliche Eignungselemente.“

3. 21.A.16A erhält folgende Fassung:

„21.A.16A Zertifizierungsspezifikationen

Die Agentur erlässt gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 Zertifizierungsspezifikationen, einschließlich Zertifizierungsspezifikationen für betriebliche Eignungsdaten, als Standardmittel zur Bestätigung der Übereinstimmung von Produkten, Bau- und Ausrüstungsteilen mit den wesentlichen Anforderungen von Anhang I, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008. Diese Spezifikationen müssen so detailliert und spezifisch sein, dass Antragsteller daraus die Bedingungen erkennen können, unter denen solche Zertifikate ausgestellt, geändert oder ergänzt werden.“

4. 21.A.16B erhält folgende Fassung:

„21.A.16B Sonderbedingungen

- a) Die Agentur schreibt für ein Produkt ausführliche besondere technische Spezifikationen, die so genannten Sonderbedingungen, vor, wenn die zugehörigen Zertifizierungsspezifikationen aus den folgenden Gründen keine ausreichenden oder angemessenen Sicherheitsstandards enthalten:
 1. das Produkt besitzt neuartige oder ungewöhnliche Konstruktionsmerkmale gegenüber der Konstruktionspraxis, auf der die einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen beruhen, oder
 2. das Produkt ist für einen ungewöhnlichen Zweck bestimmt oder

3. Erfahrungen aus dem Betrieb anderer gleichartiger Produkte oder aus Produkten mit gleichartigen Konstruktionsmerkmalen haben gezeigt, dass sich unsichere Bedingungen einstellen können.
- b) Die Sonderbedingungen enthalten die Sicherheitsstandards, die die Agentur für erforderlich hält, um ein Sicherheitsniveau entsprechend dem der einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen durchzusetzen.“
5. 21.A.17 wird wie folgt geändert:
- a) Der Titel erhält folgende Fassung:
- „21.A.17A Basis der Musterzulassung“.**
- b) Buchstabe a Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. den einschlägigen, bei Beantragung dieses Zertifikats geltenden Zertifizierungsspezifikationen der Agentur, soweit nicht:
- i) die Agentur Anderes spezifiziert oder
- ii) die Einhaltung der Zertifizierungsspezifikationen später in Kraft tretender Ergänzungen vom Antragsteller gewünscht oder aufgrund Buchstabe c und d gefordert wird.“
- c) Buchstabe c Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. eine Verlängerung des ursprünglichen Antrags beantragen und muss dann die einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen einhalten, die zu einem von ihm frei wählbaren Termin galten, der aber nicht vor dem Ausstellungsdatum einer Musterzulassung entsprechend der gemäß Buchstabe b für den ursprünglichen Antrag gesetzten Frist liegen darf.“
6. 21.A.17B wird wie folgt eingefügt:
- „21.A.17B Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten**
- a) Die Agentur teilt dem Antragsteller die Grundlage für die Zertifizierung der betrieblichen Eignungsdaten mit. Sie besteht aus
1. den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen für die betrieblichen Eignungsdaten gemäß 21.A.16A, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung oder der Antragsergänzung in Kraft sind, sofern nicht:
- i) die Agentur andere Maßnahmen bewilligt, um die Übereinstimmung mit den einschlägigen wesentlichen Vorgaben der Anhänge I, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 nachzuweisen oder
- ii) der Antragsteller sich dafür entscheidet, den Zertifizierungsspezifikationen später in Kraft getretener Änderungen zu entsprechen;
2. den gemäß 21.A.16B Buchstabe a vorgeschriebenen Sonderbedingungen.
- b) Antragsteller, die sich für die Einhaltung von Ergänzungen zu den Zertifizierungsspezifikationen entscheiden, die nach Beantragung einer Musterzulassung in Kraft getreten sind, haben auch alle sonst nach Ansicht der Agentur direkt zugehörigen Zertifizierungsspezifikationen einzuhalten.“
7. 21.A.20 wird wie folgt geändert:
- a) Der Titel erhält folgende Fassung:
- „Einhaltung der Basis der Musterzulassung, der Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten und der Umweltschutzanforderungen“.**
- b) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Antragsteller auf Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung haben nachzuweisen, dass die einschlägige Basis der Musterzulassung, die Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten und die Umweltschutzanforderungen eingehalten werden, und der Agentur die Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen diese Einhaltung nachgewiesen werden kann.“

8. 21.A.21 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das zuzulassende Produkt der einschlägigen Basis der Musterzulassung und den Umweltschutzanforderungen gemäß 21.A.17A und 21.A.18 genügt“.

b) Folgende Buchstaben e und f werden angefügt:

„e) Bei einer Musterzulassung für ein Luftfahrzeug ist nachzuweisen, dass die betrieblichen Eignungsdaten der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten gemäß 21.A.17B entsprechen.

f) Abweichend von Buchstabe e und auf Antrag des Antragstellers in der Erklärung gemäß 21.A.20 Buchstabe d kann eine Musterzulassung für ein Luftfahrzeug erteilt werden, bevor die Einhaltung der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten nachgewiesen wurde, sofern der Antragsteller den Nachweis für die Einhaltung der Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten erbringt, bevor die betrieblichen Eignungsdaten tatsächlich verwendet werden müssen.“

9. 21.A.23 erhält folgende Fassung:

„21.A.23 Ausstellung von eingeschränkten Musterzulassungen

a) Antragsteller haben Anspruch auf Ausstellung einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Luftfahrzeug durch die Agentur, wenn die Bestimmungen gemäß 21.A.21 Buchstabe c nicht eingehalten werden. Danach hat der Antragsteller:

1. die von der Agentur entsprechend festgelegte Basis der Musterzulassung, die eine ausreichende Sicherheit bezüglich der beabsichtigten Nutzung des Luftfahrzeugs sicherstellt, und die einschlägigen Umweltschutzanforderungen einzuhalten;

2. ausdrücklich zu erklären, die Pflichten gemäß 21.A.44 einhalten zu wollen;

3. bei einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Luftfahrzeug ist nachzuweisen, dass die betrieblichen Eignungsdaten der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten gemäß 21.A.17B entsprechen.

b) Abweichend von Buchstabe a Nummer 3 und auf Antrag des Antragstellers in der Erklärung gemäß 21.A.20 Buchstabe d kann eine eingeschränkte Musterzulassung für ein Luftfahrzeug erteilt werden, bevor die Einhaltung der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten nachgewiesen wurde, sofern der Antragsteller den Nachweis für die Einhaltung der Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten erbringt, bevor die betrieblichen Eignungsdaten tatsächlich verwendet werden müssen.“

c) Für den im Luftfahrzeug installierten Motor oder Propeller oder beide muss:

1. eine Musterzulassung gemäß dieser Verordnung erteilt oder festgesetzt werden oder

2. die Einhaltung der notwendigen Zertifizierungsspezifikationen zur Sicherstellung gefahrloser Flüge des betreffenden Luftfahrzeugs nachgewiesen worden sein.“

10. 21.A.31 Buchstabe a Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. der genehmigte Abschnitt über Beschränkungen der Lufttüchtigkeit aus den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Anforderung der einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und“.

11. 21.A.41 erhält folgende Fassung:

„21.A.41 Musterzulassungen

Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen schließen die Musterbauart, die Betriebsbeschränkungen, das Datenblatt der Musterzulassung für die Lufttüchtigkeit und die Emissionen, die einschlägige Basis der Musterzulassung und die Umweltschutzanforderungen, deren Einhaltung die Agentur feststellt, sowie alle sonstigen Bedingungen oder Beschränkungen ein, die für das betreffende Produkt durch die einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und die Umweltschutzanforderungen vorgeschrieben werden. Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen von Luftfahrzeugen schließen außerdem die einschlägige Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten, die betrieblichen Eignungsdaten sowie das Datenblatt der Musterzulassung für die Lärmentwicklung ein. Der Nachweis über die Erfüllung der Emissionsanforderungen ist im Datenblatt der Musterzulassung von Motoren enthalten.“

12. 21.A.44 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) hat sich zur Übernahme der Pflichten gemäß 21.A.3A, 21.A.3B, 21.A.4, 21.A.55, 21.A.57, 21.A.61 und 21.A.62 zu verpflichten und hierzu ständig die Anforderungen bezüglich seiner Berechtigung gemäß 21.A.14 einzuhalten und“.

13. 21.A.55 erhält folgende Fassung:

„21.A.55 Aufzeichnungspflichten

Inhaber von Musterzulassungen oder eingeschränkten Musterzulassungen haben alle wichtigen Konstruktionsinformationen, Zeichnungen und Prüfberichte, einschließlich Berichten über Inspektionen an den getesteten Produkten, der Agentur zur Verfügung zu halten und so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit, Fortdauer der betrieblichen Eignungsdaten und zur Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzanforderungen an das Produkt erforderlichen Informationen jederzeit vorgelegt werden können.“

14. 21.A.57 erhält folgende Fassung:

„21.A.57 Handbücher

Inhaber von Musterzulassungen oder eingeschränkten Musterzulassungen haben Originale aller Handbücher, die gemäß der einschlägigen Basis der Musterzulassung, der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten und den Umweltschutzanforderungen an das Produkt erforderlich sind, zu erstellen, zu pflegen und zu aktualisieren und der Agentur auf Anforderung Kopien davon zu überlassen.“

15. 21.A.62 wird in Abschnitt B wie folgt angefügt:

„21.A.62 Bereitstellung betrieblicher Eignungsdaten

Der Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung hat Folgendes bereitzustellen:

- a) mindestens einen Satz vollständiger betrieblicher Eignungsdaten gemäß der einschlägigen Zertifizierungsbasis für die betriebliche Eignung, der allen bekannten EU-Benutzern des Luftfahrzeugs zur Verfügung gestellt wird, bevor die betrieblichen Eignungsdaten von einer Schulungseinrichtung oder einem EU-Benutzer verwendet werden müssen, und
- b) alle Änderungen der betrieblichen Eignungsdaten, die allen bekannten EU-Benutzern des Luftfahrzeugs zur Verfügung gestellt werden, und
- c) auf Anfrage die einschlägigen Daten gemäß den Buchstaben a und b, die:
 1. der zuständigen Behörde für die Überprüfung der Einhaltung eines oder mehrerer Elemente dieses Satzes betrieblicher Eignungsdaten und
 2. jeder anderen Person, die zur Einhaltung eines oder mehrerer Elemente dieses Satzes betrieblicher Eignungsdaten verpflichtet ist, zur Verfügung zu stellen sind.“

16. 21.A.90A erhält folgende Fassung:

„21.A.90A Umfang

Durch den vorliegenden Abschnitt werden das Verfahren zur Genehmigung von Änderungen gegenüber Musterzulassungen vorgeschrieben und die Rechte und Pflichten der Antragsteller und Inhaber solcher Genehmigungen festgelegt. In diesem Abschnitt werden auch Standardänderungen definiert, die keinem Genehmigungsverfahren nach diesem Abschnitt unterliegen. Sofern in diesem Abschnitt auf Musterzulassungen Bezug genommen wird, werden dadurch sowohl Musterzulassungen als auch eingeschränkte Musterzulassungen erfasst.“

17. 21.A.90B Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Standardänderungen sind Änderungen einer Musterzulassung:

1. in Bezug auf:
 - i) Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von bis zu 5 700 kg,
 - ii) Drehflügler mit einer MTOM von bis zu 3 175 kg,
 - iii) Segelflugzeuge, Motorsegler, Ballons und Luftschiffe gemäß der Definition für ELA1 oder ELA2,
2. die den Konstruktionsdaten entsprechen, die in von der Agentur herausgegebenen Zertifizierungsspezifikationen enthalten sind, welche annehmbare Methoden, Techniken und Praktiken für die Durchführung und Identifizierung von Standardänderungen enthalten, einschließlich zugehöriger Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, und

3. die nicht im Widerspruch zu den Daten des Musterzulassungsinhabers stehen.“

18. 21.A.91 erhält folgende Fassung:

„21.A.91 Klassifizierung von Änderungen gegenüber Musterzulassungen

Änderungen gegenüber einer Musterzulassung werden als geringfügig oder erheblich klassifiziert. ‚Geringfügig‘ sind Änderungen, die sich nicht merklich auf die Masse, den Trimm, die Formstabilität, die Zuverlässigkeit, die Betriebskenndaten, die Lärmentwicklung, das Ablassen von Kraftstoff, die Abgasemissionen, die betrieblichen Eignungsdaten oder sonstige Merkmale auswirken, die die Lufttuchtigkeit des Produkts berühren. Alle anderen Änderungen gelten unbeschadet 21.A.19 als ‚erheblich‘ im Sinne dieses Abschnitts. Erhebliche wie geringfügige Änderungen müssen gemäß 21.A.95 bzw. 21.A.97 zugelassen werden und ausreichend gekennzeichnet sein.“

19. 21.A.92 erhält folgende Fassung:

„21.A.92 Berechtigung

- a) Nur der Inhaber der Musterzulassung darf eine Genehmigung für erhebliche Änderungen gegenüber einer Musterzulassung im Sinne dieses Abschnitts beantragen; alle sonstigen Anträge für erhebliche Änderungen gegenüber einer Musterzulassung sind gemäß Abschnitt E zu stellen.
- b) Genehmigungen für geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterzulassung im Sinne dieses Abschnitts können von allen natürlichen und juristischen Personen beantragt werden.“

20. 21.A.93 erhält folgende Fassung:

„21.A.93 Beantragung

Anträge auf Genehmigung von Änderungen gegenüber einer Musterzulassung sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der Agentur vorzulegen und müssen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Änderung mit Angabe:
 1. aller Teile der Musterzulassung und der zugelassenen Handbücher, die von dieser Änderung betroffen sind, und
 2. der Zertifizierungsspezifikationen und der Umweltschutzanforderungen, die zur Einhaltung von 21.A.101 in der Änderung berücksichtigt wurden.
- b) Die Angabe aller erforderlichen Wiederholungsuntersuchungen zum Nachweis der Übereinstimmung des geänderten Produkts mit den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen.
- c) Sollte die Änderung sich auf betriebliche Eignungsdaten beziehen, hat der Antrag die notwendigen Änderungen gegenüber den betrieblichen Eignungsdaten zu beinhalten bzw. sind diese nach der ursprünglichen Antragstellung nachzureichen.“

21. 21.A.95 erhält folgende Fassung:

„21.A.95 Geringfügige Änderungen

Geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterzulassung sind zu klassifizieren und zuzulassen:

- a) durch die Agentur oder
- b) durch einen entsprechend zugelassenen Entwicklungsbetrieb im Rahmen eines mit der Agentur abgestimmten Verfahrens.“

22. 21.A.97 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Genehmigungen für erhebliche Änderungen gegenüber einer Musterzulassung sind auf die spezifischen Konfigurationen der Musterzulassung beschränkt, an denen die Änderung vorgenommen wurde.“

23. 21.A.101 erhält folgende Fassung:

„21.A.101 Angabe einschlägiger Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen

- a) Antragsteller auf Änderungen gegenüber einer Musterzulassung haben nachzuweisen, dass das geänderte Produkt den für das geänderte Produkt einschlägigen und bei Beantragung der Änderungen geltenden Zertifizierungsspezifikationen, sofern nicht die Einhaltung von Zertifizierungsspezifikationen später in Kraft tretender Änderungen vom Antragsteller gewünscht oder gemäß Buchstaben e und f gefordert wird, und den in 21.A.18 aufgeführten einschlägigen Umweltschutzanforderungen genügt.

- b) Abweichend von Buchstabe a können sich Antragsteller auch darauf berufen, dass das geänderte Produkt einer früheren Ergänzung der in Buchstabe a definierten Zertifizierungsspezifikationen und sonstigen Zertifizierungsspezifikationen genügt, die die Agentur als direkt zugehörig ansieht. Die früheren Ergänzungen der Zertifizierungsspezifikationen dürfen jedoch nicht vor den entsprechenden Zertifizierungsspezifikationen erlassen worden sein, die durch Bezugnahme in der Musterzulassung gelten. Antragsteller dürfen sich im folgenden Umfang beliebig auf die Einhaltung früherer Ergänzungen der Zertifizierungsspezifikationen berufen:
1. Änderungen, die die Agentur als nicht signifikant ansieht. Zur Feststellung, ob eine spezifische Änderung signifikant ist, prüft die Agentur diese Änderung im Zusammenhang mit allen früheren relevanten Konstruktionsänderungen und allen zugehörigen Überarbeitungen der einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen, die der Musterzulassung für das Produkt zugrunde liegen. Änderungen entsprechend einem der folgenden Kriterien gelten automatisch als signifikant:
 - i) Änderungen gegenüber der allgemeinen Konfiguration oder den Konstruktionsgrundlagen,
 - ii) Verletzung der für die Zertifizierung des Produkts getroffenen Annahmen.
 2. Alle Bereiche, Systeme, Bau- oder Ausrüstungsteile, die nach Ansicht der Agentur nicht von der Änderung betroffen sind.
 3. Alle von der Änderung betroffenen Bereiche, Systeme, Bau- oder Ausrüstungsteile, bei denen die Einhaltung einer Zertifizierungsspezifikation gemäß Buchstabe a nach Ansicht der Agentur nicht wesentlich zur Sicherheit des geänderten Produkt beitragen würde oder sogar unzumutbar wäre.
- c) Antragsteller auf Änderungen an Luftfahrzeugen (nicht aber Drehflüglern) mit einem Höchstgewicht von nicht über 2 722 kg (6 000 lbs.) oder an Drehflüglern ohne Turbinenantrieb mit einem Höchstgewicht von nicht über 1 361 kg (3 000 lbs.) können sich darauf berufen, dass das geänderte Produkt der Basis der Musterzulassung genügt, die durch Bezugnahme in der Musterzulassung gilt. Die Agentur kann aber, wenn sie eine Änderung auf bestimmte Weise als signifikant ansieht, die Einhaltung einer bei Beantragung geltenden ergänzenden Basis der Musterzulassung, die durch Bezugnahme in der Musterzulassung gilt, und aller ihrer Ansicht nach direkt zugehörigen Zertifizierungsspezifikationen vorschreiben, soweit sie nicht gleichzeitig feststellt, dass die Einhaltung dieser Ergänzung oder Zertifizierungsspezifikationen nicht wesentlich zur Sicherheit des geänderten Produkt beitragen würde oder sogar unzumutbar wäre.
- d) Wenn die bei Beantragung der Änderung geltenden Zertifizierungsspezifikationen nach Ansicht der Agentur keinen ausreichenden Standard gegenüber der vorgesehenen Änderung ergibt, hat der Antragsteller auch alle Sonderbedingungen und Ergänzungen zu diesen, die gemäß den Bestimmungen von 21.A.16B vorgeschrieben wurden, einzuhalten, um eine Sicherheit zu erreichen, die den durch die bei Beantragung der Änderung geltenden Zertifizierungsspezifikationen gleichwertig ist.
- e) Anträge auf Änderung gegenüber einer Musterzulassung für große Flugzeuge und große Drehflügler gelten für eine Dauer von fünf Jahren, Anträge auf Änderung gegenüber sonstigen Musterzulassungen für eine Dauer von drei Jahren. Falls eine Änderung nicht zugelassen wurde oder offenkundig nicht innerhalb der Frist gemäß diesem Buchstaben zugelassen werden kann, kann der Antragsteller:
1. einen neuen Antrag für eine Änderung gegenüber der Musterzulassung stellen und muss dann alle Bestimmungen gemäß Buchstabe a einhalten, die für den ursprünglichen Antrag auf Änderung galten, oder
 2. eine Verlängerung des ursprünglichen Antrags beantragen und muss dann alle Bestimmungen gemäß Buchstabe a bezüglich eines von ihm frei wählbaren Antragstermins einhalten, der aber nicht vor dem Ausstellungsdatum der Genehmigung der Änderung entsprechend dem gemäß diesem Buchstaben für den ursprünglichen Änderungsantrag gesetzten Termin liegen darf.
- f) Wählt ein Antragsteller die Einhaltung einer Zertifizierungsspezifikation einer Änderung der Zertifizierungsspezifikationen, die nach der Beantragung einer Änderung gegenüber einem Muster in Kraft tritt, muss der Antragsteller auch alle anderen nach Ansicht der Agentur direkt zugehörigen Zertifizierungsspezifikationen erfüllen.
- g) Beinhaltet der Antrag auf Änderung gegenüber einer Musterzulassung für ein Luftfahrzeug Änderungen oder wird er nach dem ursprünglichen Antrag um Änderungen ergänzt, die sich auf die betrieblichen Eignungsdaten beziehen, ist die Zulassungsbasis für betriebliche Eignungsdaten gemäß Buchstaben a, b, c, d und f festzulegen.“

24. 21.A.103 erhält folgende Fassung:

„21.A.103 Erteilung von Genehmigungen

- a) Antragsteller haben Anspruch auf Zulassung einer erheblichen Änderung gegenüber einer Musterzulassung durch die Agentur nach:

1. Vorlage der Erklärung gemäß 21.A.20 Buchstabe d und
 2. Erbringung des Nachweises, dass:
 - i) das geänderte Produkt den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen gemäß Spezifikation in 21.A.101 genügt,
 - ii) nicht eingehaltene Bestimmungen zur Lufttüchtigkeit durch Faktoren kompensiert werden, die eine gleichwertige Sicherheit bewirken, und
 - iii) die Sicherheit des Produkts durch kein Detail oder Merkmal für die Zwecke gefährdet wird, für die die Zertifizierung beantragt wurde.
 3. Im Falle einer Änderung, die die betrieblichen Eignungsdaten betrifft, ist nachzuweisen, dass die notwendigen Änderungen gegenüber den betrieblichen Eignungsdaten die einschlägige Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten gemäß 21.A.101 Buchstabe g erfüllen.
 4. Abweichend von Nummer 3 und auf Antrag des Antragstellers in der Erklärung gemäß 21.A.20 Buchstabe d kann eine erhebliche Änderung gegenüber einer Musterzulassung für ein Luftfahrzeug genehmigt werden, bevor die Einhaltung der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten nachgewiesen wurde, sofern der Antragsteller den Nachweis für die Einhaltung der Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten erbringt, bevor die betrieblichen Eignungsdaten tatsächlich verwendet werden müssen.“
- b) Geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterzulassung sind nur gemäß 21.A.95 zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass das geänderte Produkt den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen gemäß Spezifikation in 21.A.101 genügt.“
25. 21.A.105 erhält folgende Fassung:

„21.A.105 Aufzeichnungspflichten

Zu jeder Änderung hat der Antragsteller alle relevanten Konstruktionsinformationen, Zeichnungen und Prüfberichte, einschließlich der Inspektionsberichte nach dem Test des geänderten Produkts, der Agentur zur Verfügung zu halten und so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit und Gültigkeit der betrieblichen Eignungsdaten sowie zur Erfüllung der anzuwendenden Umweltschutzanforderungen erforderlichen Informationen des geänderten Produkts jederzeit vorgelegt werden können.“

26. Unter 21.A.107 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Inhaber von Genehmigungen zu geringfügigen Änderungen gegenüber einer Musterzulassung haben allen bekannten Besitzern von Luftfahrzeugen, Motoren oder Propellern von Luftfahrzeugen, an denen die geringfügige Änderung vorgenommen wurde, bei deren Lieferung oder, falls später, bei Ausstellung des ersten Lufttüchtigkeitszeugnisses für das betreffende Luftfahrzeug mindestens einen Satz der Neufassungen, sofern zutreffend, der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Produkts, an dem die geringfügige Änderung installiert werden soll, in der Form gemäß der einschlägigen Basis der Musterzulassung auszuhändigen und danach diese Neufassungen der Anweisungen auf Anforderung allen Personen verfügbar zu machen, die diese Anweisungen in beliebigem Umfang einzuhalten haben.“

27. 21.A.108 wird wie folgt eingefügt:

„21.A.108 Bereitstellung betrieblicher Eignungsdaten

Im Falle einer Änderung, die die betrieblichen Eignungsdaten betrifft, hat der Inhaber der Genehmigung zu geringfügigen Änderungen Folgendes bereitzustellen:

- a) mindestens einen Satz der Änderungen gegenüber den betrieblichen Eignungsdaten gemäß der einschlägigen Zertifizierungsbasis für die betriebliche Eignung, der allen bekannten EU-Benutzern des geänderten Luftfahrzeugs zur Verfügung gestellt wird, bevor die betrieblichen Eignungsdaten von einer Schulungseinrichtung oder einem EU-Benutzer verwendet werden müssen, und
- b) alle sonstigen Änderungen gegenüber den betreffenden betrieblichen Eignungsdaten, die allen bekannten EU-Benutzern des geänderten Luftfahrzeugs zur Verfügung gestellt werden, und
- c) auf Anfrage die einschlägigen von den Änderungen betroffenen Teile gemäß den Buchstaben a und b, die:
 1. der zuständigen Behörde für die Überprüfung der Einhaltung eines oder mehrerer Elemente der betreffenden betrieblichen Eignungsdaten und
 2. jeder anderen Person, die zur Einhaltung eines oder mehrerer Elemente dieses Satzes betrieblicher Eignungsdaten verpflichtet ist, zur Verfügung zu stellen sind.“

28. 21.A.109 erhält folgende Fassung:

„21.A.109 Pflichten und EPA-Kennzeichnung

Inhaber von Genehmigungen zu geringfügigen Änderungen gegenüber einer Musterzulassung haben:

- a) die Pflichten gemäß 21.A.4, 21.A.105, 21.A.107 und 21.A.108 zu erfüllen und
- b) die Kennzeichen, einschließlich der Buchstaben EPA (Europäische Einzelteilzulassung (European Part Removal)), gemäß 21.A.804 Buchstabe a zu spezifizieren.“

29. 21.A.111 erhält folgende Fassung:

„21.A.111 Umfang

Durch diesen Abschnitt werden das Verfahren zur Genehmigung erheblicher Änderungen gegenüber einer Musterzulassung im Rahmen einer ergänzenden Musterzulassung vorgeschrieben und die Rechte und Pflichten der Antragsteller und Inhaber solcher Zertifikate festgelegt.“

30. 21.A.113 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) Anträge auf ergänzende Musterzulassungen müssen jeweils die gemäß 21.A.93 geforderten Beschreibungen, Angaben und Änderungen zu den betrieblichen Eignungsdaten enthalten. Außerdem müssen solche Anträge einen Nachweis darüber enthalten, dass die Informationen, auf denen diese Elemente beruhen, entweder aus eigenen Ressourcen des Antragstellers stammen oder infolge einer Absprache mit dem Inhaber der Musterzulassung adäquat sind.“

31. 21.A.118A Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Pflichten zu erfüllen:

1. gemäß 21.A.3A, 21.A.3B, 21.A.4, 21.A.105, 21.A.119, 21.A.120A und 21.A.120B,
 2. die die Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Musterzulassung gemäß 21.A.115 Buchstabe d Nummer 2 impliziert,
- und für diese Zwecke fortlaufend die Kriterien nach 21.A.112B zu erfüllen.“

32. 21.A.119 erhält folgende Fassung:

„21.A.119 Handbücher

Inhaber ergänzender Musterzulassungen haben Originale der Neufassungen aller Handbücher, die gemäß der einschlägigen Basis der Musterzulassung, der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten und den Umweltschutzanforderungen an das Produkt erforderlich sind, soweit sie zur Beschreibung der im Rahmen der ergänzenden Musterzulassung vorgenommenen Änderungen benötigt werden, zu erstellen, zu pflegen und zu aktualisieren und der Agentur auf Anforderung Kopien davon zu überlassen.“

33. Die Überschrift von 21.A.120 erhält folgende Fassung:

„21.A.120A Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“.

34. 21.A.120B wird in Abschnitt E wie folgt angefügt:

„21.A.120B Bereitstellung betrieblicher Eignungsdaten

Im Falle einer Änderung, die die betrieblichen Eignungsdaten betrifft, hat der Inhaber einer ergänzenden Musterzulassung Folgendes bereitzustellen:

- a) mindestens einen Satz der Änderungen gegenüber den betrieblichen Eignungsdaten gemäß der einschlägigen Zertifizierungsbasis für die betriebliche Eignung, der allen bekannten EU-Benutzern des geänderten Luftfahrzeugs zur Verfügung gestellt wird, bevor die betrieblichen Eignungsdaten von einer Schuleinrichtung oder einem EU-Benutzer verwendet werden müssen, und
- b) alle sonstigen Änderungen gegenüber den betreffenden betrieblichen Eignungsdaten, die allen bekannten EU-Benutzern des geänderten Luftfahrzeugs zur Verfügung gestellt werden, und
- c) auf Anfrage die einschlägigen von den Änderungen betroffenen Teile gemäß den Buchstaben a und b, die:
 1. der zuständigen Behörde für die Überprüfung der Einhaltung eines oder mehrerer Elemente der betreffenden betrieblichen Eignungsdaten und
 2. jeder anderen Person, die zur Einhaltung eines oder mehrerer Elemente dieses Satzes betrieblicher Eignungsdaten verpflichtet ist, zur Verfügung zu stellen sind.“

35. 21.A.174 Buchstabe b Nummer 2 Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii) das Flughandbuch, soweit gemäß den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen für das betreffende Luftfahrzeug erforderlich.“

36. 21.A.239 Buchstabe a Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. sicherzustellen, dass die Konstruktion der Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile oder Konstruktionsänderungen daran der einschlägigen Basis der Musterzulassung, der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten und den Umweltschutzanforderungen genügen; und“.

37. 21.A.245 erhält folgende Fassung:

„21.A.245 Genehmigungsvoraussetzungen

Der Entwicklungsbetrieb muss durch die gemäß Nummer 21.A.243 vorgelegten Informationen neben der Einhaltung von Nummer 21.A.239 nachweisen, dass:

- a) die Mitarbeiter in allen technischen Abteilungen ausreichend zahlreich und erfahren sind und entsprechende Befugnisse erhalten haben, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben verantwortlich wahrnehmen zu können, und dass diese sowie die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel geeignet sind, es den Mitarbeitern zu ermöglichen, die Zielvorgaben der Lufttüchtigkeit, der betrieblichen Eignung und des Umweltschutzes zu erreichen,
- b) zwischen den Abteilungen und innerhalb der Abteilungen eine vollständige und wirksame Zusammenarbeit bezüglich der Lufttüchtigkeit, der betrieblichen Eignung und Umweltschutzfragen besteht.“

38. 21.A.247 erhält folgende Fassung:

„21.A.247 Änderungen in Konstruktionssicherungssystemen

Nach der Ausstellung einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb muss jede Änderung im Konstruktionssicherungssystem, die sich signifikant auf den Nachweis der Konformität oder auf die Lufttüchtigkeit, die betriebliche Eignung oder die Umweltverträglichkeit der Produkte auswirkt, von der Agentur zugelassen werden. Anträge auf Genehmigung sind der Agentur schriftlich vorzulegen, und der Entwicklungsbetrieb muss gegenüber der Agentur durch Vorlage der vorgesehenen Änderungen im Handbuch, und vor der Einführung der Änderung, nachweisen, dass er nach der Einführung weiterhin die Voraussetzungen gemäß dem vorliegenden Abschnitt erfüllen wird.“

39. 21.A.251 erhält folgende Fassung:

„21.A.251 Genehmigungsbedingungen

Die Genehmigungsbedingungen müssen die Typen der Entwicklungsarbeiten, die Kategorien der Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile, für die dem Entwicklungsbetrieb die Genehmigung erteilt wurde, und die Funktionen und Pflichten angeben, die der betreffende Betrieb bezüglich der Lufttüchtigkeit, der betrieblichen Eignung und der Kenndaten der Lärmentwicklung, des Ablassens von Kraftstoff und der Abgasemissionen der Produkte wahrnehmen darf. Zur Genehmigung als Entwicklungsbetrieb für Musterzulassungen oder ETSO-Zulassungen für Hilfstriebwerke (APU) müssen die Genehmigungsbedingungen außerdem die Liste der Produkte oder APUs enthalten. Diese Bedingungen sind als Teil einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb vorzuschreiben.“

40. 21.A.263 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Erlangung einer Musterzulassung oder einer Genehmigung für eine erhebliche Änderung gegenüber einer Musterzulassung oder“.

b) Buchstabe c Nummer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Änderungen gegenüber einer Musterzulassung und Reparaturen als ‚erheblich‘ oder ‚geringfügig‘ einzustufen,
2. geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterzulassung und geringfügige Reparaturen zu genehmigen.“.

41. 21.A.435 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Reparaturen können ‚erheblich‘ oder ‚geringfügig‘ sein. Die Klassifizierung ist entsprechend den Kriterien in 21.A.91 für Änderungen von Musterzulassungen vorzunehmen.“

42. 21.A.604 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) gelten 21.A.15, 21.A.16B, 21.A.17A, 21.A.17B, 21.A.20, 21.A.21, 21.A.31, 21.A.33, 21.A.44 abweichend von 21.A.603, 21.A.606 Buchstabe c, 21.A.610 und 21.A.615, jedoch ist anstelle der Musterzulassung eine ETSO-Zulassung gemäß 21.A.606 auszustellen.“
43. In Anhang I (Teil-21) Hauptabschnitt B wird Abschnitt D wie folgt geändert:
- a) Der bestehende Wortlaut „Es kommen die von der Agentur eingerichteten Verwaltungsverfahren zur Anwendung“ wird gestrichen.
- b) 21.B.70 wird wie folgt angefügt:
- „21.B.70 Genehmigung von Änderungen gegenüber Musterzulassungen**
- Die Genehmigung von Änderungen gegenüber Musterzulassungen deckt die Genehmigung von Änderungen an betrieblichen Eignungsdaten ab. Allerdings hat die Agentur für die Abwicklung von Änderungen an betrieblichen Eignungsdaten getrennte Klassifizierungs- und Genehmigungsprozesse zu verwenden.“
44. 21.B.326 Buchstabe b Nummer 1 Ziffer iii erhält folgende Fassung:
- „iii) Inspektionen des Luftfahrzeugs gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Anhang I (Teil M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 vorgenommen wurden.“
45. 21.B.327 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i Buchstabe C erhält folgende Fassung:
- „C) Inspektionen des Luftfahrzeugs gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Anhang I (Teil M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 vorgenommen wurden.“
46. In Anlage I werden die Felder 14a, 14b, 14c, 14d und 14e des EASA-Formblatts 1 grau hinterlegt.
47. In Anlage I erhält der Einleitungssatz zu den Anweisungen für die Verwendung des EASA-Formblatts 1 folgende Fassung:
- „Die vorliegenden Anweisungen gelten ausschließlich für die Verwendung des EASA-Formblatts 1 für Herstellungszwecke. Zur Verwendung des EASA-Formblatts 1 für Instandhaltungszwecke wird auf Anhang I (Teil M) Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 verwiesen“.
-

VERORDNUNG (EU) Nr. 70/2014 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 2014

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von
Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission⁽²⁾ legt detaillierte Bestimmungen für bestimmte Pilotenlizenzen, die Umwandlung nationaler Lizenzen und Zeugnisse sowie die Bedingungen für die Anerkennung von Lizenzen aus Drittländern fest. Zudem enthält die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Bestimmungen über die Zertifizierung zugelassener Ausbildungseinrichtungen und von Betreibern von Flugsimulationsübungsgeräten, die für die Ausbildung, Prüfung und Kontrolle von Piloten verwendet werden.
- (2) Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, der sich mit der Lufttüchtigkeit befasst, wurde dahingehend ausgeweitet, dass die Elemente der Bewertung der betrieblichen Eignung in die Durchführungsbestimmungen für die Musterzulassung übernommen werden.
- (3) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (nachstehend die „Agentur“) hat es für notwendig befunden, die Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission⁽³⁾ zu ändern, damit die Agentur in die Lage versetzt wird, die betrieblichen Eignungsdaten im Rahmen des Musterzulassungsverfahrens zu genehmigen.
- (4) Die betrieblichen Eignungsdaten sollten die für die Musterberechtigungslehrgänge für Flugpersonal obligatorischen Ausbildungselemente umfassen. Diese Elemente sollten die Grundlage für die Entwicklung von Musterbildungslehrgängen bilden.

- (5) Wengleich die Anforderungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Musterberechtigungslehrgängen für Flugpersonal Bezug auf die betrieblichen Eignungsdaten nehmen, sollte es eine allgemeine Bestimmung und Übergangsmaßnahmen für den Fall geben, dass die betrieblichen Eignungsdaten nicht verfügbar sind.
- (6) Zu dem Konzept betrieblicher Eignungsdaten hat die Agentur Entwürfe für Durchführungsbestimmungen erarbeitet und sie der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme⁽⁴⁾ übermittelt.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Musterberechtigungsausbildung und betriebliche Eignungsdaten

(1) Wenn in den Anhängen dieser Verordnung auf die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten Bezug genommen wird und diese Daten für das entsprechende Luftfahrzeugmuster nicht verfügbar sind, muss der Antragsteller für einen Musterberechtigungslehrgang nur die Bestimmungen der Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ Stellungnahme Nr. 07/2011 der Europäischen Agentur für Flugsicherheit vom 13. Dezember 2011, im Internet abrufbar unter: <http://easa.europa.eu/agency-measures/opinions.php>

(2) Musterberechtigungslehrgänge, die vor der Genehmigung des Mindestlehrplans für die Ausbildung für die Musterberechtigung für Piloten in den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 festgelegten betrieblichen Eignungsdaten für das betreffende Luftfahrzeugmuster genehmigt werden, müssen die obligatorischen Ausbildungselemente bis zum 18. Dezember 2017 oder binnen zwei Jahren nach Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten umfassen, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt.“

2. Anhang VII (Teil-ORA) wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang VII (Teil-ORA) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird wie folgt geändert:

1. ORA.GEN.160 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Unbeschadet Absatz a meldet die Organisation der zuständigen Behörde und der Organisation, die für die Konstruktion des Luftfahrzeugs verantwortlich ist, alle Störungen, Fehlfunktionen, technischen Mängel, Überschreitungen technischer Beschränkungen sowie alle Ereignisse, die auf ungenaue, unvollständige oder mehrdeutige Informationen in den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission (*) ermittelten betrieblichen Eignungsdaten hinweisen, oder sonstigen irregulären Bedingungen, die den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs gefährdet haben oder haben könnten und nicht zu einem Unfall oder einer schweren Störung geführt haben.“

(*) ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1.“

2. ORA.ATO.145 erhält folgende Fassung:

„ORA.ATO.145 Voraussetzungen für die Ausbildung

a) Die ATO hat sicherzustellen, dass die Schüler alle Voraussetzungen für die Ausbildung gemäß Teil-MED, Teil-FCL und, falls zutreffend, wie im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ermittelten Betriebs-eignungsdaten festgelegt, erfüllen.

b) Bei einer ATO, die eine Testflugausbildung durchführt, müssen die Schüler alle gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 festgelegten Anforderungen erfüllen.“

3. ORA.FSTD.210 Buchstabe a Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. soweit anwendbar, die durch den verbindlichen Teil der nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 genehmigten betrieblichen Eignungsdaten festgelegten Luftfahrzeug-Validierungsdaten und“.

VERORDNUNG (EU) Nr. 71/2014 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 2014

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von
Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des
Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG⁽¹⁾, insbesondere deren Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, der sich mit der Lufttüchtigkeit befasst, wurde dahingehend ausgeweitet, dass die Elemente der Bewertung der betrieblichen Eignung in die Durchführungsbestimmungen für die Musterzulassung übernommen werden.
- (2) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (nachstehend die „Agentur“) hat es für notwendig befunden, die Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission⁽²⁾ zu ändern, damit die Agentur in die Lage versetzt wird, die betrieblichen Eignungsdaten im Rahmen des Musterzulassungsverfahrens zu genehmigen.
- (3) Die betrieblichen Eignungsdaten sollten die für die Basis-Mindestausrüstungsliste (Master Minimum Equipment List, MMEL), die Flugbesatzungsschulungen und die Flugbegleiterschulungen obligatorischen Elemente umfassen, welche die Grundlage für die Entwicklung der Mindestausrüstungsliste (Minimum Equipment List, MEL) und der Ausbildungslehrgänge für Flugbegleiter durch die Betreiber bilden werden.
- (4) Wengleich die Anforderungen im Zusammenhang mit der Erstellung der MEL und der Einführung von Flugbesatzungsschulungen und Flugbegleiterschulungen Bezug auf die betrieblichen Eignungsdaten nehmen, sollte es eine allgemeine Bestimmung und Übergangsmaßnahmen für den Fall geben, dass die betrieblichen Eignungsdaten nicht verfügbar sind.
- (5) Der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten sollte ausreichend Zeit für die Umstellung

auf den neuen Regulierungsrahmen und unter bestimmten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gültigkeit von Zeugnissen, die vor dem Inkrafttreten und der Anwendung dieser Verordnung ausgestellt wurden, eingeräumt werden.

- (6) Zu dem Konzept betrieblicher Eignungsdaten hat die Agentur Entwürfe für Durchführungsbestimmungen erarbeitet und sie der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme⁽³⁾ übermittelt.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission⁽⁴⁾ sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Mindestausrüstungslisten

Mindestausrüstungslisten (Minimum Equipment Lists, MEL), die vor Anwendung dieser Verordnung vom Staat des Betreibers bzw. der Eintragung genehmigt wurden, gelten als gemäß dieser Verordnung genehmigt und können vom Betreiber weiter verwendet werden.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen Änderungen der in Unterabsatz 1 genannten MEL, für die eine Basis-Mindestausrüstungsliste (MMEL) im Rahmen der betrieblichen Eignungsdaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission^(*) erstellt wurde, schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 18. Dezember 2017 oder binnen zwei Jahren nach Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt, im Einklang mit ORO.MLR.105 in Anhang III Abschnitt 2 dieser Verordnung durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme Nr. 07/2011 der Europäischen Agentur für Flugsicherheit vom 13. Dezember 2011, im Internet abrufbar unter: <http://easa.europa.eu/agency-measures/opinions.php>

⁽⁴⁾ ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1.

Änderungen einer der in Unterabsatz 1 genannten MEL, für die keine MMEL im Rahmen der betrieblichen Eignungsdaten erstellt wurde, werden weiterhin gemäß der MMEL durchgeführt, die vom Staat des Betreibers bzw. der Eintragung genehmigt wurde.

(*) ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1.“

(2) Es wird ein neuer Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Flugbesatzungs- und Flugbegleiterschulungen

Die Betreiber stellen sicher, dass bereits im Einsatz befindliche Flugbesatzung und Flugbegleiter, die eine Ausbildung gemäß Anhang III Teilabschnitte FC und CC absolviert

haben, die nicht die in den einschlägigen betrieblichen Eignungsdaten festgelegten obligatorischen Elemente umfasste, spätestens bis zum 18. Dezember 2017 oder binnen zwei Jahren nach Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt, eine Ausbildung nachholen, die diese obligatorischen Elemente umfasst.“

(3) Anhang III (Teil-ORO) wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

(4) Anhang V (Teil-SPA) wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

Anhang III (Teil-ORO) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 wird wie folgt geändert:

1. ORO.GEN.160 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Unbeschadet Absatz a hat der Betreiber der zuständigen Behörde und der Organisation, die für die Konstruktion des Luftfahrzeugs verantwortlich ist, alle Störungen, Fehlfunktionen, technischen Mängel, Überschreitungen technischer Beschränkungen oder Ereignisse, die auf ungenaue, unvollständige oder mehrdeutige Informationen in den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 festgelegten betrieblichen Eignungsdaten hinweisen, oder sonstigen irregulären Bedingungen, die den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs gefährdet haben oder haben könnten und nicht zu einem Unfall oder einer schweren Störung geführt haben, zu melden.“

2. ORO.MLR.105 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Es ist eine Mindestausrüstungsliste (MEL) gemäß Anhang IV Absatz 8.a.3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 auf der Grundlage der entsprechenden Basis-Mindestausrüstungsliste (MMEL), wie im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission ermittelten betrieblichen Eignungsdaten definiert, zu erstellen.“

b) Buchstabe j Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die betreffenden Instrumente, Ausrüstungsteile oder Funktionen innerhalb des Geltungsbereichs der MMEL, wie in Buchstabe a definiert, liegen,“

3. ORO.FC.140 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Flugbesatzungsmitglieder, die auf mehr als einem Muster oder einer Baureihe eines Luftfahrzeugs tätig sind, müssen die in diesem Teilabschnitt vorgeschriebenen Anforderungen für jedes Muster oder jede Baureihe erfüllen, sofern nicht im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten für die betreffenden Muster oder Baureihen eine Anrechnung bezüglich der Schulung, Überprüfung und fortlaufenden Flugerfahrung festgelegt ist.“

4. ORO.FC.145 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Bei der Erstellung von Schulungsprogrammen und Lehrplänen hat der Betreiber die einschlägigen Elemente, die im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten festgelegt sind, mit aufzunehmen.“

5. ORO.FC.220 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Im Falle von Flugzeugen gilt für Piloten, denen eine Musterberechtigung auf der Grundlage von Schulung ohne Flugzeiten (Zero Flight-Time Training, ZFTT) ausgestellt wurde:

1. Der Streckeneinsatz unter Aufsicht muss innerhalb von 21 Tagen nach Ablegen der Eignungsprüfung oder nach einer entsprechenden vom Betreiber durchgeführten Schulung beginnen. Der Inhalt dieser Schulung ist im Betriebshandbuch zu beschreiben.
2. Innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss der Eignungsprüfung unter Aufsicht eines Lehrberechtigten für Musterberechtigungen für Flugzeuge (TRI(A)), der den anderen Pilotensitz einnimmt, sind sechs Starts und Landungen in einem FSTD zu absolvieren. Die Anzahl der Starts und Landungen kann verringert werden, wenn im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten eine Anrechnung festgelegt ist. Wurden die Starts und Landungen nicht innerhalb von 21 Tagen durchgeführt, sorgt der Betreiber für eine Auffrischungsschulung, deren Inhalt im Betriebshandbuch zu beschreiben ist.

3. Die ersten vier Starts und Landungen der LIFUS im Flugzeug sind unter der Aufsicht eines TRI(A), der den anderen Pilotensitz einnimmt, durchzuführen. Die Anzahl der Starts und Landungen kann verringert werden, wenn im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten eine Anrechnung festgelegt ist.“

6. ORO.CC.125 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Bei der Erstellung der Programme und Lehrpläne für die luftfahrzeugmusterspezifische Schulung und die Betreiber-Umschulung hat der Betreiber die einschlägigen Elemente, soweit verfügbar, mit aufzunehmen, die im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten festgelegt sind.“

7. ORO.CC.130 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Bei der Erstellung des Programms und Lehrplans für die Unterschiedsschulung für eine in Betrieb befindliche Baureihe eines Luftfahrzeugmusters hat der Betreiber die einschlägigen Elemente, soweit verfügbar, mit aufzunehmen, die im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten festgelegt sind.“

8. ORO.CC.250 Buchstabe b Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. jedes Luftfahrzeug als ein Muster oder eine Baureihe festzulegen, wobei, soweit verfügbar, die einschlägigen Elemente, die im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten für das Luftfahrzeugmuster oder die Baureihe festgelegt sind, zu beachten sind, und“

ANHANG II

Anhang V (Teil-SPA) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 wird wie folgt geändert:

1. SPA.GEN.105 Buchstabe b Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Beachtung der einschlägigen Elemente, die im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten festgelegt sind.“

2. SPA.GEN.120 erhält folgende Fassung:

„SPA.GEN.120 Fortlaufende Gültigkeit einer Sondergenehmigung

Sondergenehmigungen sind für unbegrenzte Dauer auszustellen und behalten ihre Gültigkeit, solange der Betreiber die mit der Sondergenehmigung verbundenen Anforderungen unter Beachtung der einschlägigen Elemente, die im verbindlichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten festgelegt sind, erfüllt.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 72/2014 DER KOMMISSION**vom 27. Januar 2014****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 über Abzüge von der portugiesischen Fangquote für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3LN für 2013**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1, 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 der Kommission ⁽²⁾ stellte die portugiesische Fischereiindustrie fest, dass die veröffentlichten Fangzahlen für Rotbarsch im Gebiet 3LN der NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) für 2012 fehlerhaft waren.
- (2) Die portugiesischen Fischereibehörden stellten fest, dass die Fangmeldungen, auf denen diese Fangzahlen für 2012 beruhen, der Kommission nicht ordnungsgemäß übermittelt wurden. Dies wurde durch ein unabhängiges Audit bestätigt.
- (3) Aus den von Portugal am 14. November 2013 übermittelten berichtigten Daten ergab sich, dass die portugiesische Fangquote für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3LN

(RED/N3LN) weniger stark überfischt wurde, als für die Zwecke der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 berücksichtigt worden war.

- (4) Der Abzug von der portugiesischen Fangquote für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3LN für 2013 sollte daher in Bezug auf die Überfischungszahlen für die betreffende Fangquote berichtigt werden.
- (5) Da durch diese Durchführungsverordnung bereits vorgenommene Kürzungen der Fangquote für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3LN für 2013 berichtigt werden, sollten ihre Bestimmungen rückwirkend ab dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 gelten.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt jedoch ab 15. August 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 der Kommission vom 8. August 2013 über Abzüge von den Fangquoten für 2013 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren (AbI. L 215 vom 10.8.2013, S. 1).

ANHANG

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013, auf Seite 12, erhält die nachstehende Zeile

„PRT	RED	N3NL	Rotbarsch	NAFO 3LN	0	982,5	1 204,691	122,61	222,191	1,4	/	/	/	311,067“	
------	-----	------	-----------	----------	---	-------	-----------	--------	---------	-----	---	---	---	----------	--

folgende Fassung:

„PT	RED	N3NL	Rotbarsch	NAFO 3LN	0	982,5	1 112,457	113,23	129,957	1,2	/	/	/	155,948“	
-----	-----	------	-----------	----------	---	-------	-----------	--------	---------	-----	---	---	---	----------	--

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 73/2014 DER KOMMISSION**vom 27. Januar 2014****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	50,7
	IL	41,8
	MA	53,0
	TN	77,8
	TR	94,8
	ZZ	63,6
0707 00 05	JO	275,4
	MA	158,2
	TR	151,4
	ZZ	195,0
0709 91 00	EG	91,5
	ZZ	91,5
0709 93 10	MA	71,5
	TR	103,6
	ZZ	87,6
0805 10 20	EG	51,8
	MA	57,9
	TN	56,6
	TR	71,0
	ZA	38,4
	ZZ	55,1
0805 20 10	CN	72,7
	IL	147,6
	MA	70,2
	ZZ	96,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	66,8
	EG	54,5
	IL	114,2
	JM	124,7
	KR	143,8
	TR	96,4
	ZZ	100,1
0805 50 10	EG	69,0
	TR	73,2
	ZZ	71,1
0808 10 80	CA	85,2
	CN	91,7
	MK	31,3
	US	158,0
	ZZ	91,6
0808 30 90	CN	64,4
	TR	136,7
	US	123,6
	ZZ	108,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24. Januar 2014

über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Italien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 279)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(2014/38/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Buchstabe m in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang V Teil B Abschnitt IV Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird für die Einstufung von Schweineschlachtkörpern der Muskelfleischanteil mit von der Kommission zugelassenen Einstufungsverfahren geschätzt; als Einstufungsverfahren können nur statistisch gesicherte Schätzverfahren zugelassen werden, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung eines Einstufungsverfahrens ist, dass sein statistischer Schätzfehler eine bestimmte Toleranz nicht überschreitet. Diese Toleranz ist definiert in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission ⁽²⁾.
- (2) Mit der Entscheidung 2001/468/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde die Anwendung von zwei Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Italien zugelassen.
- (3) Da die zugelassenen Einstufungsverfahren technisch angepasst werden mussten, bat Italien die Kommission, das Ersetzen der in den Methoden „Fat-O-Meat'er“ und „Hennesy Grading Probe 7“ verwendeten Formeln zu genehmigen sowie die vier neuen Methoden „AutoFom III“, „Fat-O-Meat'er II“, „CSB-Image-Meater“ und „Manuelles Verfahren ZP“ zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern im italienischen Hoheitsgebiet zuzulassen. Italien

hat im Protokoll gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 eine detaillierte Beschreibung des Zerlegeversuchs übermittelt, in der die Grundsätze, auf der die neuen Formeln beruhen, das Ergebnis des Zerlegeversuchs sowie die Gleichungen für die Berechnung des Muskelfleischanteils aufgeführt sind.

- (4) Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung dieser neuen Formeln erfüllt sind. Diese Formeln sollte somit in Italien zugelassen werden.
- (5) Italien hat bei der Kommission die Ermächtigung beantragt, Schweineschlachtkörper in einer anderen als der in Anhang V Teil B Abschnitt III Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehenen Aufmachung anzubieten.
- (6) Gemäß Anhang V Teil B Abschnitt III Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, eine andere als die in Absatz 1 dieses Abschnitts vorgesehene Aufmachungsform des Schweineschlachtkörpers zuzulassen, wenn der Handel in ihrem Gebiet üblicherweise von der in Absatz 1 festgelegten Standardaufmachung abweicht. In seinem Antrag verwies Italien darauf, dass Schlachtkörper in seinem Hoheitsgebiet üblicherweise aufgemacht werden können, ohne Zwerchfell und Flomen vor dem Wiegen und der Einstufung zu entfernen. Diese von der Standardaufmachung abweichende Aufmachung sollte daher in Italien zugelassen werden.
- (7) Damit die Preise für Schweineschlachtkörper auf einer vergleichbaren Grundlage notiert werden können, sollte dieser unterschiedlichen Aufmachungsform dadurch Rechnung getragen werden, dass das in solchen Fällen festgestellte Gewicht im Verhältnis zum Gewicht bei Standardaufmachung angepasst wird.
- (8) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte ein neuer Beschluss verabschiedet werden. Die Entscheidung 2001/468/EG sollte daher aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 3).

⁽³⁾ Entscheidung 2001/468/EG der Kommission vom 8. Juni 2001 zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Italien (ABl. L 163 vom 20.6.2001, S. 31).

- (9) Es dürfen keine Änderungen der Geräte oder Einstufungsverfahren zugelassen werden, es sei denn, die Änderung wird ausdrücklich im Wege eines Durchführungsbeschlusses der Kommission genehmigt.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern werden gemäß Anhang V Teil B Abschnitt IV Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Italien zugelassen:

- a) das Gerät „Fat-O-Meat'er I (FOM I)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil I des Anhangs aufgeführt sind;
- b) das Gerät „Hennessy Grading Probe 7 (HGP 7)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil II des Anhangs aufgeführt sind;
- c) das Gerät „Fat-O-Meat'er II (FOM II)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil III des Anhangs aufgeführt sind;
- d) das Gerät „AutoFom III“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil IV des Anhangs aufgeführt sind;
- e) das Gerät „CSB-Image-Meater“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil V des Anhangs aufgeführt sind;
- f) das Gerät „Manuelles Verfahren ZP“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil VI des Anhangs aufgeführt sind.

Artikel 2

Unbeschadet der Standardaufmachung gemäß Anhang V Teil B Abschnitt III Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 dürfen Schweineschlachtkörper in Italien aufgemacht werden, ohne Zwerchfell und Flomen vor dem Wiegen und der Einstufung zu entfernen. Bei dieser Aufmachung wird das festgestellte Warmgewicht des Schlachtkörpers nach folgender Formel angepasst:

$$Y = X - X \times a \%$$

Dabei ist:

Y = das Schlachtkörpergewicht nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008;

X = Warmgewicht des Schlachtkörpers mit Flomen und Zwerchfell;

a = Summe Flomen und Zwerchfell (in %)

— für das Zwerchfell 0,29 % (Schlachtkörpergewicht von 110,1 bis 180 kg) und 0,26 % (Schlachtkörpergewicht von 70 bis 110 kg);

— für das Flomen:

0,99 % (Schlachtkörpergewicht von 70 bis 80,0 kg),

1,29 % (Schlachtkörpergewicht von 80,1 bis 90,0 kg),

1,52 % (Schlachtkörpergewicht von 90,1 bis 100,0 kg),

2,05 % (Schlachtkörpergewicht von 100,1 bis 110 kg),

2,52 % (Schlachtkörpergewicht von 110,1 bis 130 kg),

2,62 % (Schlachtkörpergewicht von 130,1 bis 140 kg),

2,83 % (Schlachtkörpergewicht von 140,1 bis 150 kg),

2,96 % (Schlachtkörpergewicht von 150,1 bis 180 kg).

Artikel 3

Änderungen der zugelassenen Geräte oder Einstufungsverfahren sind nicht zulässig, es sei denn, diese Änderungen werden ausdrücklich im Wege eines Durchführungsbeschlusses der Kommission genehmigt.

Artikel 4

Die Entscheidung 2001/468/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss gilt ab 1. Januar 2014.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 2014

Für die Kommission

Dacian CIOLOȘ

Mitglied der Kommission

ANHANG

VERFAHREN ZUR EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN ITALIEN

TEIL I

Fat-O-Meat'er I (FOM I)

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des als „Fat-O-Meat'er I“ (FOM I) bezeichneten Geräts erfolgt.
2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser mit einer Fotodiode vom Typ Siemens SFH 950 und einem Fotodetektor (Typ SFH 960) ausgestattet und hat einen Messbereich von 5 bis 115 mm. Die Messwerte werden über einen Rechner in einen Schätzwert für den Muskelfleischanteil umgesetzt.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand einer der beiden folgenden Formeln berechnet:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 70 und 110 kg

$$\hat{y} = 69,4903 - 0,6596 x_1 + 0,0112 x_2$$

- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 110,1 und 180 kg

$$\hat{y} = 65,9993 - 0,4619 x_1 + 0,0048 x_2$$

Dabei ist:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

x_2 = Dicke des Muskels *Longissimus dorsi*, gleichzeitig und an der gleichen Stelle gemessen wie x_1 .

TEIL II

Hennessy Grading Probe (HGP 7)

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern mit dem „Hennessy Grading Probe 7“ (HGP 7) genannten Gerät erfolgt.
2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Fotodiode (Siemens LED vom Typ LYU 260-EO und einem Fotodetektor vom Typ 58 MR) ausgestattet und hat einen Messbereich von 0 bis 120 mm. Die Messwerte werden von HGP 7 selbst sowie über einen daran angeschlossenen Rechner in einen Schätzwert für den Muskelfleischanteil umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand einer der beiden folgenden Formeln berechnet:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 70 und 110 kg

$$\hat{y} = 69,8930 - 0,7338 x_1 + 0,0279 x_2$$

- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 110,1 und 180 kg

$$\hat{y} = 66,5261 - 0,4514 x_1 + 0,0140 x_2$$

Dabei ist:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

x_2 = Dicke des Muskels *Longissimus dorsi*, gleichzeitig und an der gleichen Stelle gemessen wie x_1 .

TEIL III

Fat-O-Meat'er II (FOM II)

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des als „Fat-O-Meat'er II“ (FOM II) bezeichneten Geräts erfolgt.
2. Bei diesem Gerät handelt es sich um eine neue Version des FAT-O-Meat'er-Messsystems. Das Gerät FOM II besteht aus einer optischen Sonde mit einer Klinge, einem Tiefenmessgerät mit einer Messtiefe von 0 bis 125 mm und dem Datenerfassungs- und -analysesystem — Carometec Touch Panel i15 Computer (Ingress Protection IP69K). Die Messwerte werden vom Gerät FOM II selbst in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand einer der beiden folgenden Formeln berechnet:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 70 und 110 kg

$$\hat{y} = 70,2193 - 0,7140 x_1 + 0,0174 x_2$$

- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 110,1 und 180 kg

$$\hat{y} = 64,2444 - 0,4565 x_1 + 0,0234 x_2$$

Dabei ist:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

x_2 = Dicke des Muskels *Longissimus dorsi*, gleichzeitig und an der gleichen Stelle gemessen wie x_1 .

TEIL IV

AutoFom III

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „AutoFom III“ erfolgt.
2. Das Gerät ist mit 16 Ultraschallwandlern mit 2 MHz (Carometec A/S) und einem Messbereich von 25 mm zwischen den einzelnen Wandlern ausgestattet. Die Ultraschalldaten umfassen Messungen der Rückenspeckdicke und der Muskelstärke sowie die dazugehörigen Parameter. Die Messwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte für den prozentualen Muskelfleischanteil umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand einer der beiden folgenden Formeln berechnet:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 70 und 110 kg

$$Y = 72,9994 - 0,4653 x_1 + 0,2494 x_2 - 0,5291 x_3 - 0,3981 x_4 + 0,0326 x_5 + 0,1028 x_6$$

Dabei ist:

Y = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = (R2P1) durchschnittliche Hautdicke in mm,

x_2 = (R2P4) Speckmaß P2 an der ausgewählten Stelle in mm; dabei ist P2 die Mindestspeckdicke 7 cm neben der Mittellinie zwischen der zweiten und dritten Rippe ohne Haut,

x_3 = (R2P11) minpair-Filterergebnis. Querschnittsvektor an der Stelle der Mindestspeckdicke des Kotelettstrangs,

x_4 = (R2P16) grobe Schätzung der Speckschichtdicke,

x_5 = (R3P1) Fleischmaß an der ausgewählten Stelle P2 in mm,

x_6 = (R3P5) maximales Fleischmaß.

- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 110,1 und 180 kg

$$Y = 79,0934 - 0,2959 x_1 + 0,0929 x_2 - 0,2336 x_3 + 0,0212 x_4$$

Dabei ist:

Y = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers

x_1 = (R2P6) gewichteter Mittelwert der zwei Mindestspeckmaße in mm,

x_2 = (R2P11) minpair-Filterergebnis. Querschnittsvektor an der Stelle der Mindestspeckdicke des Kotelettstrangs,

x_3 = (R2P14) ursprüngliche Schätzung der Schlachtkörpergröße minus Haut P2; dabei ist P2 die Mindestspeckdicke 7 cm neben der Mittellinie zwischen der zweiten und dritten Rippe,

x_4 = (R3P5) maximale Muskeldicke.

TEIL V

CSB Image Meater

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des als „CSB Image-Meater“ bezeichneten Geräts erfolgt.
2. Das Gerät besteht insbesondere aus einer Videokamera, einem PC mit Bildanalysekarte, einem Monitor, einem Drucker, einem Befehlsmechanismus, einem Auswertungsmechanismus und Schnittstellen. Alle drei Variablen des Image-Meater werden an der Spaltlinie im Schinken (rund um den Muskel *Gluteus medius*) gemessen:

Die Messwerte werden über einen Rechner in Schätzwerte für den prozentualen Muskelfleischanteil umgerechnet.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand einer der beiden folgenden Formeln berechnet:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 70 und 110 kg

$$Y = 67,4309 + 0,1182 x_1 - 0,0450 x_2 - 0,5762 x_3 - 0,1861 x_4$$

Dabei ist:

Y = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = (MF) mittlere Muskelfleischmasse, gemessen anhand des Muskels *Gluteus medius* (in mm),

x_2 = (ML) Länge des Muskels *Gluteus medius*,

x_3 = (MS) mittlere Speckmasse, gemessen anhand des Muskels *Gluteus medius* (in mm),

x_4 = (WbS) mittlere Speckmasse, gemessen anhand des zweiten Wirbels ausgehend vom vorderen (cranialen) Ende des Muskels *Gluteus medius* (Vb),

- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 110,1 und 180 kg

$$Y = 56,2091 + 0,1303 x_1 - 0,0227 x_2 - 0,3506 x_3 - 0,1643 x_4$$

Dabei ist:

Y = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = (MF) mittleres Fleischmaß — über die Länge des Muskels *Gluteus medius* (in mm),

x_2 = (ML) Länge des Muskels *Gluteus medius*,

x_3 = (MS) mittleres Speckmaß über dem Muskel *Gluteus medius* (in mm),

x_4 = S (mm) Speckschichtdicke, gemessen an der dünnsten Stelle über dem Muskel *Gluteus medius*.

TEIL VI

Manuelles Verfahren (ZP)

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern nach dem „manuellen Verfahren“ (ZP) durch Messung mit einer Schiebelehre erfolgt.
2. Bei diesem Verfahren wird eine Lehre verwendet, wobei die Einstufung anhand einer Prädiktionsgleichung erfolgt. Das Verfahren basiert auf der manuellen Messung der Speck- und der Muskeldicke auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand einer der beiden folgenden Formeln berechnet:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 70 und 110 kg

$$Y = 58,4789 - 0,5697 x_1 + 0,1230 x_2$$

- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 110,1 und 180 kg

$$Y = 57,7975 - 0,5126 x_1 + 0,0834 x_2$$

Dabei ist:

Y = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = die Mindestspeckdicke in mm (einschließlich Schwarte) über dem Muskel *Gluteus medius*,

x_2 = die Mindestmuskeldicke zwischen dem vorderen Ende des Muskel *Gluteus medius* und der dorsalen Kante des Wirbelkanals (in mm).

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Januar 2014

zur Bestätigung der Teilnahme Griechenlands an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts

(2014/39/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 328 Absatz 1 und Artikel 331 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss 2010/405/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts ⁽²⁾,

gestützt auf die Mitteilung Griechenlands über seine Absicht zur Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juli 2010 beschloss der Rat, die Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts zu genehmigen.
- (2) Am 20. Dezember 2010 erließ der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts.
- (3) Am 21. November 2012 erließ die Kommission den Beschluss 2012/714/EU zur Bestätigung der Teilnahme Litauens an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts ⁽³⁾.
- (4) Mit Schreiben vom 14. Oktober 2013, dessen Eingang von der Kommission am 15. Oktober 2013 registriert wurde, hat Griechenland seine Absicht mitgeteilt, an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts teilzunehmen.
- (5) Die Kommission stellt fest, dass weder im Beschluss 2010/405/EU noch in der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 besondere Teilnahmebedingungen für die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

anzuwendenden Rechts festgelegt sind und dass die Teilnahme Griechenlands dieser Verstärkten Zusammenarbeit förderlich wäre.

- (6) Die Teilnahme Griechenlands an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts sollte daher bestätigt werden.
- (7) Die Kommission sollte die im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 für Griechenland erforderlichen Übergangsmaßnahmen annehmen.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 sollte in Griechenland am Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Teilnahme Griechenlands an der Verstärkten Zusammenarbeit**

- (1) Die Teilnahme Griechenlands an der mit dem Beschluss 2010/405/EU genehmigten Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts wird bestätigt.
- (2) Im Einklang mit diesem Beschluss findet die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 auf Griechenland Anwendung.

*Artikel 2***Von Griechenland vorzulegende Informationen**

Bis zum 29. Oktober 2014 teilt Griechenland der Kommission seine nationalen Bestimmungen, soweit vorhanden, in Bezug auf Folgendes mit:

- a) die Formvorschriften für Rechtswahlvereinbarungen gemäß Artikel 7 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 und
- b) die Möglichkeit, das anzuwendende Recht gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 zu bestimmen.

*Artikel 3***Übergangsbestimmungen für Griechenland**

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 gilt für Griechenland nur für gerichtliche Verfahren und für Vereinbarungen nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010, die ab dem 29. Juli 2015 eingeleitet beziehungsweise geschlossen wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 29.12.2010, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 323 vom 22.11.2012, S. 18.

Eine Rechtswahlvereinbarung, die vor dem 29. Juli 2015 geschlossen wurde, ist für Griechenland ebenfalls wirksam, sofern sie die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 erfüllt.

(2) Die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 lässt für Griechenland Rechtswahlvereinbarungen unberührt, die nach dem Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats geschlossen wurden, dessen Gerichtsbarkeit vor dem 29. Juli 2015 angerufen wurde.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 in Griechenland

Die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 tritt in Griechenland am Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 gilt für Griechenland ab dem 29. Juli 2015.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 27. Januar 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE